

Absender:

--

**Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt**

Anzeige zur Stilllegung / Wiederinbetriebnahme einer genehmigungsbedürftigen Anlage

- Endgültige Stilllegung (§ 15 Abs. 3 BImSchG)¹ Vorübergehende Stilllegung^{2,3}
 Anzeige der Wiederinbetriebnahme^{2,3}

1. Betreiber der Anlage:

Name, Firmenbezeichnung:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	

2. Angaben zur Anlage:

Standort der Anlage: Straße, Haus-Nr. / Gemarkung, Fl.-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Anlagenbezeichnung:	
Ziffer und Verfahrensart nach Anhang 1 der 4. BImSchV:	<input type="checkbox"/> IE-Anlage ⁴
Genehmigungs-/Anzeigesituation:	<input type="checkbox"/> Die Anlage wurde immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid vom: <input type="checkbox"/> Die Anlage wurde angezeigt nach § 67 Abs. 2 BImSchG am: <input type="checkbox"/> Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen für den Fall der Betriebseinstellung <input type="checkbox"/> Für das Betriebsgrundstück besteht ein Ausgangszustandsbericht

3. Stilllegung der Anlage:

Die Anlage wird stillgelegt am:		Geplante Wiederinbetriebnahme ^{2,3} am: (nur bei vorübergehender Stilllegung!)	
---------------------------------	--	--	--

¹ Damit erlischt die erteilte BImSchG-Genehmigung

² Wird eine Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben**, erlischt die erteilte **BImSchG-Genehmigung** automatisch (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Für eine erneute Inbetriebnahme bedürfte es dann eines **neuen Genehmigungsverfahrens**.

³ Die erfolgte Wiederinbetriebnahme (vor Ablauf des o.g. Zeitraums von 3 Jahren) zeigen Sie bitte mit demselben Formular und der zusätzlichen Angabe unter 3.2 an.

⁴ Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie; im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet.

3.1 Bei endgültiger Stilllegung der Anlage gilt:

Nach § 5 Abs. 3, 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu stillzulegen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Soweit ein Ausgangszustandsbericht vorhanden ist, muss der darin festgehaltene Ausgangszustand hergestellt werden.

Soweit der Genehmigungsbescheid bereits Bestimmungen für den Fall einer Betriebseinstellung enthält (z. B. genehmigte Rekultivierungsplanung) gelten grundsätzlich diese Vorgaben.

a) Zur Erfüllung der umseitig genannten Verpflichtungen sind folgende Maßnahmen⁵ vorgesehen:

Entsorgung vorhandener Abfälle: (Abfallschlüssel, Menge, Entsorgungsweg):	
<input type="checkbox"/>	

b) Der Anzeige sind nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten beizufügen. Folgende Unterlagen sind deshalb dieser Anzeige beigefügt:

--

3.2 Bei Anzeige der Wiederinbetriebnahme:

Die vorübergehende Stilllegung der Anlage wurde angezeigt am:	
Die tatsächliche Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgte am:	

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum:	Unterschrift:
<hr/>	<hr/>

Verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Daten ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Haßberge. Die Daten werden zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens erhoben. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz sowie § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 9. Verordnung hierzu (9. BImSchV). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes (www.hassberge.de) unter der Rubrik „Datenschutz“.

⁵ z.B. Untersuchungen, Sicherungsmaßnahmen, Abbau/Beseitigung von Gebäuden, Bauteilen, techn. Anlagen, Behältern, Reinigungsmaßnahmen

Ihr Ansprechpartner:

Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon (Vermittlung): 09521/27-0
zentrale Fax-Nummer: 09521/27-101
E-Mail: immission@hassberge.de

<u>Verwaltung:</u>	<u>Fachtechnische Beurteilung:</u>
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="167 705 790 784">➤ Herr Huber – Sachgebietsleitung (09521/27-242) E-Mail: sebastian.huber@hassberge.de <li data-bbox="167 828 790 907">➤ Frau Mantel (09521/27-250) E-Mail: nina.mantel@hassberge.de <li data-bbox="167 952 790 1030">➤ Frau Barth (09521/27-249) E-Mail: luisa.barth@hassberge.de	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="847 705 1356 784">➤ Herr Kajtazovic (09521/27-212) E-Mail: jasko.kajtazovic@hassberge.de <li data-bbox="847 828 1372 907">➤ Herr Kießlinger (09521/27-244) E-Mail: martin.kiesslinger@hassberge.de

Hinweise für die Anzeige der Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage:

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht nur während der Betriebsphase der Anlage für deren genehmigungs- und rechtskonformen Betrieb verantwortlich, sondern auch im Falle der endgültigen Stilllegung dieser Anlage.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 3, 4 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Damit die Genehmigungsbehörde ihrer Überwachungsfunktion nachkommen kann, ist der Betreiber verpflichtet, die beabsichtigte Stilllegung dort anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Ein Unterlassen oder eine verspätete Vorlage der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BImSchG).

1. Das Formular zur Stilllegungsanzeige soll die wichtigsten Angaben und Unterlagen erfassen, die die Behörde für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG benötigt.
2. Mit der Anzeige der **endgültigen Stilllegung** der Anlage ergeben sich für den Betreiber automatisch die o.g. Pflichten. Sie ist dann zu erstatten, wenn feststeht, dass die Anlage zu keinem Zeitpunkt mehr in Betrieb geht bzw. absehbar ist, dass eine Wiederinbetriebnahme nicht mehr innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Jahren⁶ erfolgen wird.
 - 2.1 Der Betreiber muss mit dem Zeitpunkt der Stilllegung dafür Sorge tragen, dass die Anlage ab diesem Zeitpunkt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren hervorruft. Es dürfen also keine größeren Umwelteinwirkungen/Gefahren bestehen als zum Zeitpunkt des Betriebs. Erforderlichenfalls müssen z.B. emittierende oder gefährliche Stoffe geräumt, Flächen gereinigt, Gebäude/Anlagenteile beseitigt werden, um dem Rechnung zu tragen. Hierzu sind im Formular unter 3.1 a) Angaben zu machen.
 - 2.2 Zum Zeitpunkt der Stilllegung noch vorhandene Abfälle müssen einer **ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung** zugeführt werden, es sind hierüber entsprechende Nachweise zu erbringen. Insbesondere bei gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung zu beachten⁷.
 - 2.3 Ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks ist dann gegeben, wenn das Grundstück nach der Stilllegung **ohne weitere Bedenken** wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden könnte. Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die ein **Ausgangszustandsbericht** existiert, ist grundsätzlich jener Zustand wiederherzustellen, der dem des Ausgangszustandsberichts entspricht. Soweit die bestehende Genehmigung bereits Vorgaben für den Fall der Betriebseinstellung enthält, sind diese zu beachten.
3. Eine nur vorübergehende Stilllegung der Anlage wird dann anzunehmen sein, wenn die Anlage über einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten (z.B. aus saisonalen Gründen) stillgelegt wird. Die Wiederinbetriebnahme muss jedenfalls **vor Ablauf der 3-Jahres-Frist⁶** erfolgen. Die entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten aus dem Genehmigungsbescheid behalten weiter Gültigkeit.
4. Stillstandszeiten aufgrund von Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen, Betriebsferien o.ä. wiederkehrenden kurzen Unterbrechungen werden vom Stilllegungsbegriff des § 15 Abs. 3 BImSchG **nicht** erfasst und bedürfen auch keiner Anzeige.

⁶ Wird eine Anlage über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr betrieben erlischt automatisch eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Aus wichtigem Grund kann auf Antrag die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

⁷ Entsprechende Informationen erhalten Sie unter diesem Link: <https://www.umweltpakt.bayern.de/abfall/recht/bund/281/nachwv-nachweisverordnung>